



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fliehdner Fachhochschule Düsseldorf	
Studiengang	<i>Supervision und Beratung</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts, M.A.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Blended-Learning <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständiger Referent	Florian Steck	
Akkreditierungsbericht vom	21.06.2024	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	20
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	27
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	27

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	27
4	Datenblatt	28
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	28
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	28
5	Glossar	29

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 14 „Studienerfolg“): Alle Beteiligten der Lehrevaluation sind über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Fliedner Fachhochschule, Profilschwerpunkt „Soziale Arbeit“, angebotene Studiengang „Supervision und Beratung“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Beim Masterstudiengang „Supervision und Beratung“ berücksichtigt die Fliedner Fachhochschule die Standards des Berufs- und Fachverband Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e. V. (DGSv). Zielgruppe des Studiengangs sind berufstätige und berufserfahrene Bewerber:innen, die sich im Bereich Supervision und arbeitsweltbezogene Beratung weiterqualifizieren bzw. weiterbilden wollen und bevorzugt aus sozialen Organisationen, d. h. aus den Professionsfeldern Soziale Arbeit, Pädagogik und Unterricht, Beratung und Therapie, Seelsorge, Gruppenanalyse / Gruppendynamik und Gruppenpädagogik kommen. Neben den Präsenzveranstaltungen (insgesamt 48 Tage in sechs Semestern) wird das Studium durch onlinebasierte synchrone und asynchrone Begleitung in Form von Studiengruppen und moderierten Interventionsgruppen strukturiert.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 500 Stunden Präsenzstudium, 90 Stunden supervisorische Praxis, 50 Stunden Lehrsupervision und 2.360 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 12 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind der Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums mit einem Mindestumfang von sechs Semestern und 180 ECTS sowie eine i.d.R. dreijährige Berufserfahrung nach Abschluss des Erststudiums. Zudem wird der Nachweis über Fort- und Weiterbildungen im Umfang von ca. 300 Stunden erwartet, darunter eine längerfristig curricular zusammenhängende Fort- und Weiterbildung (mindestens 100 Unterrichtsstunden). Die Fort- und Weiterbildungen sollten am Beginn des Studiums zum größten Teil abgeschlossen sein. Des Weiteren wird die Teilnahme an arbeitsweltbezogenen reflexiven Beratungsformaten in einem Umfang von mindestens 25 Sitzungen (je 90 Min., 50 Unterrichtsstunden, davon sind 10 Unterrichtsstunden von DGSv-, bso- oder ÖVS- anerkannten Supervisor:innen durchzuführen) erwartet. Qualifikationsziele des Studiengangs sind die Vermittlung von sozialtheoretisch und psychodynamisch fundierten wissenschaftlichen, methodischen und handlungsrelevanten Kompetenzen, die für die Ausübung der Profession Supervision und arbeitsweltliche Beratung nach gegenwärtigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand bedeutend sind. Absolvent:innen des Studiengangs sollen befähigt werden, in den Feldern Supervision, psychosoziale Beratung, Coaching, Fort- und Weiterbildung, in der Anwendung wissenschaftlicher Verfahren, und in der Team- und Organisationsentwicklung tätig zu werden. Mit dem Absolvieren des Studiengangs

kann das Zertifikat Supervision des Berufs- und Fachverbands Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e. V. (DGSv) vergeben werden. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen halten den Studiengang für ansprechend, sinnvoll und sorgfältig konzipiert. Das Konzept wurde von der Universität Bielefeld übernommen und wird von einem engagierten Team an Lehrenden in hoher Qualität an der Fliedner Fachhochschule durchgeführt. Mit dem Absolvieren des Studiengangs und aller vorgesehen Lehrsupervisionssitzungen wird zum Abschluss die Zertifizierung als Supervisor:in durch den Berufs- und Fachverbands Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e. V. (DGSv) vergeben. Die Kostenstruktur des Studiengangs ist auf der Website transparent gemacht und wird den Bewerber:innen im Erstgespräch detailliert erläutert. Die Hochschule unterstützt die eher heterogene Studierendenschaft durch verschiedene Maßnahmen beim Einfinden in das Studium und bietet dafür z.B. eine Schreibberatung, einen „Langen Abend der Hausarbeiten“, Beratungsangebote und eine enge Betreuung durch die Lehrenden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Supervision und Beratung“ ist gemäß § 2 der „Studiengangsprüfungsordnung Master of Arts Supervision und Beratung“ (SPO) als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Das Studienmodell sieht durch fest geplante Studienblöcke sowie die strukturierte Begleitung des Selbststudiums in synchroner und asynchroner Online-Lehre eine gute Vereinbarkeit mit einem Teilzeitarbeitsverhältnis vor. Die Präsenzzeiten der Module sind über den gesamten Studienverlauf an insgesamt 12 x 4 Tagen zu absolvieren. Im Durchschnitt besuchen die Studierenden zwei Präsenzblöcke pro Semester. Die Präsenztermine für den gesamten Studienverlauf stehen bereits vor Studienstart zu Verfügung.

Beim Masterstudiengang berücksichtigt die Fliedner Fachhochschule die Standards des Berufs- und Fachverbands Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e. V. (DGSv). Nach Abschluss des Studiums kann das Zertifikat „Supervisor:in“ der DGSv vergeben werden. Die Standards der Anerkennungsordnung der DGSv stellen für die Zertifizierung verbindliche inhaltliche und formale Mindestanforderungen bezogen auf die Qualifizierung, den Anbieter der Qualifizierung, die Bewerber:innen um einen Qualifizierungsplatz, die Leitung der Qualifizierung sowie an die Beauftragung als Lehrsupervisor:in.

Die Anforderungen zur Zulassung an die Bewerber:innen entsprechen den Standards der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching (DGSv) und ihrem Qualitätsrahmen sowie den Vorgaben des HQR.:

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet.

Ein zentraler Baustein im Hinblick auf die Anwendungsorientierung sind die zwei Module Lernevaluation (MSB 7.1 und 7.2), in denen die Studierenden die verschriftlichten Lernevaluationen ihrer Supervisionsprozesse vorstellen und in Bezug auf ihren Lern- und Erkenntnisprozess reflektieren. Ferner müssen die Studierenden im Laufe der drei Jahre 45 Supervisionssitzungen à 90 Min. selbst durchführen, und zwar in den unterschiedlichen Settings der Einzel-, der Gruppen- sowie der Teamsupervision. Die Lehrinhalte sowie die Reihenfolge bzw. Anordnung der einzelnen Module des Studiengangs orientieren sich an der zu leistenden Supervisionspraxis. Im weiteren Verlauf des Studiums werden Gruppen- und Teamprozesse von den Studierenden akquiriert, entsprechend liefert das Modul MSB 6 die gruppentheoretischen und gruppenspezifischen Grundlagen für die Steuerung und Leitung von Gruppen- und Teamsupervisionsprozessen. In Modul MSB 10 ist ein Projekt enthalten, in dem die von den Studierenden zu leistenden Organisationsanalysen für die Durchführung eines Organisationsforschungs- und Entwicklungsmoduls zugrunde gelegt werden.

Über die Praxisreflexionstage wird der Theorie-Praxis-Transfer gewährleistet, insofern hier die Studierenden die Möglichkeit erhalten, Inhalte aus den Kompaktveranstaltungen anhand von Fallbeispielen aus der supervisorischen Praxis zu vertiefen.

Im Modul „MSB 12 Masterarbeit“ (15 CP) ist die Abschlussarbeit (15 CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Supervision und Beratung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Supervision und Beratung“ sind gemäß § 4 der SPO ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS sowie eine in der Regel mindestens dreijährige, einschlägige qualifizierte Berufserfahrung nach dem Erststudium.

Für eine Zertifizierung als Supervisor:in durch den Berufs- und Fachverband Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e. V. (DGSv) gelten darüber hinaus folgende Voraussetzungen, die in der Regel vor Beginn des Studiums nachzuweisen sind:

- Die bescheinigte Teilnahme an arbeitsweltbezogenen reflexiven Beratungsformaten im Umfang von 25 Sitzungen à 90 Minuten (entspricht 50 Unterrichtsstunden) in mindestens zwei unterschiedlichen Settings (Einzel- sowie Gruppen-, Teamsupervision, Coaching, Organisationsberatung). Von den 50 Unterrichtsstunden sind 10 von DGSv-, bso- oder ÖVS- anerkannten Supervisor:innen durchzuführen.
- Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungen auf den Gebieten der Psychologie, Soziologie oder Pädagogik im Umfang von mindestens 300 Stunden. Die Fort- oder Weiterbildungen müssen den Kompetenzerwerb in mindestens einem der folgenden Bereiche nachweisen: Personenkompetenz (z. B. Selbsterfahrung), Gruppenkompetenz (z. B. Gruppendynamik), Rollenkompetenz, Lehrkompetenz, Beratungs- und Therapiekompetenz sowie Organisationskompetenz zum Gegenstand haben.

Die Bewertung weiterer Details der Zulassungsvoraussetzungen in Form einer Einzelfallprüfung nach den Regularien der DGSv erfolgt durch die Studiengangsleitung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Supervision und Beratung“ wird gemäß § 3 der SPO der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Der Studienabschluss erfüllt die Kriterien der DGSv, so dass eine Zertifizierung durch die DGSv auf Antrag erfolgt. Mit erfolgreichem Absolvieren des Studiums wird das Zertifikat „Supervisor:in und Coach“ der DGSv verliehen. Voraussetzung für die Zertifizierung durch die DGSv ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, an den moderierten Intervisionsgruppen sowie der Nachweis von 50 Stunden Lehrsupervision (Einzel- und Gruppensupervision) und 90 Stunden eigene Supervisionspraxis.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang zwölf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, zehn oder fünfzehn CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Supervision und Beratung“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 20 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit sind in dem Modul „MSB 12 Masterarbeit“ 375 Stunden an Workload (15 CP) vorgesehen. Für das begleitende Kolloquium im Modul „MSB 11- Kolloquium/Professionalisierung und Entrepreneurship“ fünf CP. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 3 der SPO 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.000 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 500 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 90 Stunden auf Praxis, 50 Stunden auf Lehrsupervision und 2.360 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „MSB 7.1 - Lernevaluation 1“ und „MSB 7.2 - Lernevaluation 2“ zusammen 30 Stunden; Modul „MSB 10 - Organisationsforschung und Organisationsentwicklung – Projekt“ insgesamt 60 Stunden).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 8 der Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 9 der Rahmenprüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Das Konzept, Teile der Lehrenden, das Netzwerk an Lehr-Supervisor:innen und Erfahrungen in der Durchführung wurden aus dem Vorgängermodell der Universität Bielefeld übernommen. Dort ist der Studiengang eingestellt worden. Das Konzept gliedert sich sinnvoll in das Portfolio der Fliegener Fachhochschule ein und bietet im Bereich Beratung und Soziale Arbeit nach Ansicht der Gutachter:innen eine wertvolle Ergänzung.

Vor Ort sprachen die Gutachter:innen mit der Hochschule primär über die Transparenz in der Kostenstruktur (zusätzliche Kosten durch Lehrsupervision und Balintgruppen), das Verständnis von Supervision und den dahinterliegenden psychologischen Konzepten, der Dokumentation der für die DGSv Zertifizierung notwendigen Supervisionseinheiten, der Benennung einzelner Module sowie der Heranführung an das Studium nach der vorausgegangenen Berufstätigkeit und der voraussichtlichen Heterogenität der Studierendenschaft.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang Supervision und Beratung initiiert den Erwerb einer Wissens- bzw. Theoriekompetenz von beratungswissenschaftlichen, soziologischen, psychoanalytischen, gruppentheoretischen, arbeitswissenschaftlichen und weiteren Wissenssystemen wie Kulturwissenschaft und Geschlechtertheorien. Die theoretischen Erkenntnisse dienen dem Verstehen von Phänomenen der Praxis- und Handlungsfelder aus unterschiedlichen Perspektiven. Es können so berufliche Konflikte, Rollen im beruflichen Kontext, Lebensläufe, Entwicklungsaufgaben, Berufsbiografien und habituell bedingte berufliche Entwicklungen analysiert und reflektiert werden. Auf der Ebene von Kooperation und Zusammenarbeit können Team- und Organisationskonflikte sozialtheoretisch analysiert und verstanden werden.

Der Masterstudiengang „Supervision und Beratung“ ist modular konzipiert und initiiert den Erwerb von Theoriekompetenz, hermeneutischer Kompetenz, Beratungskompetenz, Reflektierender Kompetenz und Verhandlungskompetenz. Die Absolvent:innen können berufliche und supervisorische Beratungsprozesse in unterschiedlichen Settings mit Einzelnen, Gruppen und Organisationen eigenständig und durch begründete Interventionen gestalten und steuern. Sie verstehen arbeitsweltliche Konfliktsituationen, Fallentwicklung, Rollenprobleme sowie Organisationsentwicklung durch die Integration von Theorieinhalten und reflexiven Inhalten und intervenieren zielgerichtet. Die Absolvent:innen sind zu rollen- und situationsangemessenen Verhandlungen mit unterschiedlichen Interessengruppen und Konfliktparteien innerhalb eines Dreieckskontrakts fähig und können Lösungen, Konsens und Kompromisse erarbeiten. Sie haben einen professionellen Habitus auf der Grundlage spezifischer Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmustern, die sie zur kompetenten Bewältigung supervisorischer Alltagspraxis befähigen. Die Absolvent:innen können Praxisforschung und Evaluationen zur Fragestellungen des Berufsfeldes durchführen.

Absolvent:innen des Studiengangs werden dazu befähigt, in den Feldern Supervision, psychosoziale Beratung und Fortbildung, in der Anwendung wissenschaftlicher Verfahren, berufsbiografischer Beratung und Teamentwicklung tätig zu werden.

Die Absolvent:innen werden als Supervisor:in der Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching zertifiziert. Voraussetzung für die Zertifizierung durch die DGSv ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, an den moderierten Intervisionsgruppen sowie der Nachweis von 50 Stunden Lehrsupervision (Einzel- und Gruppensupervision) und 90 Stunden eigene Supervisionsspraxis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich, wie die Hochschule die Dokumentation der Erfüllung der Standards für eine Zertifizierung als Supervisor:in durch die DGSv umsetzen will, insbesondere der vorgeschriebenen Lehrsupervisionseinheiten. Die Hochschule erklärt, dass es diesbezüglich einen Austausch mit der DGSv gibt, der auch umfasst, wie dokumentiert wird, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Lehrsupervisor:innen müssen den Studierenden die durchgeführten Supervisionssitzungen bescheinigen. Auch die Durchführung der eigenen Supervisionsprozesse müssen von den Lehrsupervisor:innen bescheinigt werden. Die in Modul MSB 10 „Organisationsforschung und Organisationsentwicklung – Projekt“, in dem die 90 Stunden der eigenen Supervisionstätigkeit für die DGSv Zertifizierung erbracht werden, müssen den durchführenden Lehrsupervisor:innen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Im Transcript of Records und dem Diploma Supplement werden die eigenen Supervisionsstunden ebenfalls dokumentiert, um der DGSv die Erfüllung der Vorgaben anzeigen zu können.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sind für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 2 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Master-Niveau ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs und aller durch die DGSv vorgeschriebenen Lehrsupervisionseinheiten werden die Studierenden als Supervisor:innen durch die DGSv zertifiziert. Die Voraussetzungen dafür sind nach Ansicht der Gutachter:innen durch das Studiengangskonzept gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Supervision und Beratung“ ist wie folgt aufgebaut:

Fliegener Fachhochschule Düsseldorf																														
Modulübersicht Supervision und Beratung M.A. (Teilzeitstudium) ab WiSe 2024/25																														
(markierte Module plus Abschlussarbeit sind als Master of Advanced Studies zertifizierbar)																														
ECTS	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
1. FS WiSe	MSB 1 Supervision - disziplinäre und professionelle Zugänge										MSB 2 Forschungsmethoden - Vertiefung																			
SWS	3										3																			
ECTS	10										10																			
2. FS SoSe	MSB 3 Sozialtheoretische Fundierung										MSB 4 Beratungswissenschaft					MSB 5 Berufsbiographien und personenbezogene Beratung														
SWS	3										1,5					1,5														
ECTS	10										5					5														
3. FS WiSe	MSB 6 Gruppentheorien, Gruppendynamik und Teamsupervision															MSB 7 Lernevaluation 1														
SWS	3															1,5														
ECTS	15															5														
4. FS SoSe	MSB 8 Theorie der Organisation und Organisationsberatung															MSB 7.1 Lernevaluation 2														
SWS	3															1,5														
ECTS	15															5														
5. FS WiSe	MSB 9 Diversität und Habitussensibilität in der Supervision										MSB 10 Organisationsforschung und Organisationsentwicklung - Projekt										Nur MAS: Abschlussarbeit									
SWS	3										3																			
ECTS	10										10										5									
6. FS SoSe	MSB 11 Kolloquium Berufspolitische Perspektiven und Entrepreneurship					MSB 12 Masterarbeit																								
SWS	2																													
ECTS	5					15																								

Der Studiengang knüpft an die Berufserfahrungen der Studierenden an und orientiert sich im Ablauf an der durchzuführenden Supervisionspraxis der Studierenden und baut die Beratungs- und Supervisionskompetenzen der Studierenden systematisch aus. Die Module bauen aufeinander auf.

Das erste Basismodul (MSB 1) bietet den Studierenden grundlegendes theoretisch-konzeptionelles und reflexives Basiswissen, das erste Einordnungen, Orientierungen und Auseinandersetzungen in Bezug auf die künftige Beratungs- und Supervisionsrolle ermöglicht. Das zweite Basismodul (MSB 2) ordnet Supervision und Beratung in Bezug auf deren kommunikatives, interaktives Potenzial als sozialwissenschaftlich forschende Praxis ein. Forschung und Praxis, deren enge Verzahnung in Bezug auf die Entwicklung eines verstehenden und forschenden Zugangs, werden als zentrale Elemente des Professionshabitus eingeführt.

Im zweiten Fachsemester (MSB 3) erwerben die Studierenden weitere zentrale Basiskompetenzen in der Auseinandersetzung und Reflexion der Supervisions- und Beratungsrolle. In MSB 4 „Beratungswissenschaft“ wird das eigene Beratungsverständnis als Supervisor:in fundiert und profiliert, und zwar vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung sowie der Theorie und Empirie der Beratungswissenschaft und Beratungskritik. In MSB 5 „Berufsbiografien und personenbezogene Beratung“ wird in den tiefenhermeneutischen Verstehenszugang latenter Sinngehalte in der Supervision eingeführt, der es ermöglicht, vorwiegend im Kontext von Einzel- und Fallsupervision, Berufskonflikte bezogen auf deren u. a. (berufs-)biografischen Gehalt einzuordnen.

Mit dem Modul MSB 6 „Gruppentheorie, Gruppendynamik und Teamsupervision“ im dritten Semester wird das für Gruppen- und Teamsupervision charakteristische Gruppenggefüge und Gruppengeschehen in den Blick genommen. Das Modul vermittelt theoretisches Wissen über Gruppenprozesse, Rollenstrukturen und Interaktionsprozesse in Gruppen aus der Perspektive der gruppenanalytischen, gruppensoziologischen und sozialpsychologischen Analysemethoden.

In den Modulen MSB 7.1 und MSB 7.2 ist die Supervisionspraxis verortet, deren Verschriftlichung in Lernevaluationen und Reflexion in Intervisionsgruppen. Die Praxiszeiten im Umfang von 90 Stunden sollen möglichst im Rahmen der beruflichen Tätigkeit stattfinden.

Mit dem Modul MSB 8 im vierten Semester erfolgt der Übergang hin zum institutionellen Setting und Organisationsrahmen von Supervision. In MSB 8 „Theorie der Organisation“ wird in

organisationswissenschaftlich relevantes Wissen, hier insbesondere in sozialwissenschaftliche, systemtheoretische und sozialpsychologische Verständnisse eingeführt.

In Modul MSB 9 im fünften Semester wird auf die Heterogenität von Adressat:innen bezogen auf verschiedene Diversitätsmerkmale eingegangen. Auch werden Herausforderungen der Gestaltung eines beraterischen und supervisorischen Settings unter Berücksichtigung sozialer Unterschiedlichkeit fallbezogen thematisiert. In MSB 10 erproben sich die Studierenden in der Anwendung von Theoriewissen und Evaluationswissen im Kontext der supervisorischen Tätigkeit in Organisationen.

MSB 11 und 12 sind als Abschlussmodule konzipiert. In MSB 11 geht es in einem zweitägigen Kolloquium um eigene Lernerfahrungen im Weiterbildungsverlauf sowie die Reflexion und Konsolidierung der eigenen supervisorischen Praxis. MSB 12 ist der Verfassung der Masterarbeit zu einem frei gewählten Thema im Kontext von Supervision und Beratung gewidmet.

Neben den Präsenzveranstaltungen, nebst Studien- und Intervisionsgruppen führen die Studierenden im Studienverlauf eigene Supervisionsprozesse durch. Gemäß den Standards des Fachverbandes DGSv müssen 45 Supervisionssitzungen (à 90 Min.) in mindestens zwei unterschiedlichen Settings (Einzel-, Team und/oder Gruppensupervision) erbracht werden. Als Prozess werden fünf zusammenhängende Sitzungen mit einer Person, einer Gruppe bzw. einem Team anerkannt. Im Studienverlaufsplan wird die Durchführung der eigenen Supervisionspraxis als kreditierte Praxis in den Modulen MSB 7.1, MSB 7.2 sowie in MSB 10 abgebildet. Die Durchführung der eigenen Supervisionspraxis wird, gemäß den Standards der DGSv, für Weiterbildungsanbieter kontinuierlich durch Lehrsupervision (einzeln und in der Gruppe) im Umfang von 50 Ustd. begleitet.

Die Dokumentation der für die Zertifizierung notwendigen Supervisionsprozesse wird durch die Studiengangsleitung nachgehalten. Dies prüft die Hochschule auf mehreren Ebenen. Mit den Zugangsvoraussetzungen für das Studium wird ein erster Teil der Voraussetzungen für die DGSv-Zertifizierung bereits erfüllt. Die Studierenden müssen in MSB 7.1 und 7.2 ihre Supervisionsprozesse bearbeiten und reflektieren. Die Supervisionsprozesse werden als Zwischen- und Endauswertungen verschriftlicht und im Lernportfolio in MSB 7.1 und 7.2 eingereicht. Darüber hinaus verfügt der Masterstudiengang „Supervision und Beratung“ über einen Pool an DGSv-anerkannten Lehrsupervisor:innen, mit denen die Hochschule über regelmäßige Treffen im Austausch steht. Die Lehrsupervisor:innen werden nicht im Rahmen der hochschulischen Lehrveranstaltungen eingesetzt, sondern sind ausschließlich für die Umsetzung der Lehrsupervisionssitzungen im Rahmen der DGSv Zertifizierung zuständig. Die Lehrsupervisor:innen bestätigen bzw. zertifizieren der Hochschule den erfolgreichen Abschluss der Supervisionsprozesse. Die einzelnen Prozesse (Einzel, Gruppe und Team) werden von den Lehrsupervisor:innen in Bezug auf deren Bearbeitung in der Lehrsupervision aufgelistet und bestätigt.

Ein Überblick über die begleitenden Lernelemente gibt die Anlage 8 „Framework Qualifizierung Masterstudiengang Supervision und Beratung“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich, wie die Hochschule die Studierenden, die z.T. schon viele Jahre nach dem ersten Hochschulabschluss im Beruf verbracht haben, an eine forschende Haltung und an das Studieren an sich heranführt. Dass es sich um eine heterogene Studierenden-Gruppe handelt, wird bereits in den Erstgesprächen und Infoabenden angesprochen. Die unterschiedlichen Vorerfahrungen, Berufsbiografien und Ängste in Bezug auf die Herausforderungen des Studiums werden in Modul MSB 1 „Supervision – disziplinäre und professionelle Zugänge“ aufgegriffen und hinterfragt. Die unterschiedlichen Lernmethoden und -ebenen, wie Praxisreflexion, Intervision, Balintgruppen, Supervision und Wissensvermittlung bieten Raum für die Entwicklung einer forschenden Haltung, das Erlernen von Gruppenprozessen und das Aufgreifen von Vorerfahrungen. Die wissenschaftliche Fundierung wird vor allem im ersten Semester im Modul MSB 2 „Forschungsmethoden – Vertiefung“ und der zugehörigen Hausarbeit sowie der Hausarbeit in Modul MSB 8 und der Masterarbeit gelegt. Die Studierenden werden ab dem ersten Semester aktiv durch die Schreibberatung und Angebote wie den „Lange Abend der

Hausarbeiten“ in der Überführung der wissenschaftlichen Fundierung in wissenschaftliches Schreiben unterstützt. Die Gutachter:innen nehmen einen klaren qualitativen Forschungsansatz im Studiengang wahr und erkundigen sich, inwiefern die Ausrichtung Bewerber:innen transparent gemacht wird. Die Hochschule führt aus, dass bereits im Erstgespräch im Vorfeld der Zulassung bei der Information über den Studiengang auf die qualitative, hermeneutische Ausrichtung hingewiesen wird. Es geht darum, die Komplexität und die Herausforderungen der Arbeitswelt darstellen zu können. Die Gutachter:innen halten die qualitative Ausrichtung für zielführend, empfehlen der Hochschule aber deutlich zu machen, dass der Studiengang im Forschungsmethodenmodul (MSB 2) qualitativen Forschungsmethoden folgt. Der Forschungsansatz könnte ggf. um Evaluationsforschung und damit auch um quantitative Forschung ergänzt werden. Die Hochschule hat das Modul im Nachgang der Begutachtung in „Methoden rekonstruktiver Sozialforschung“ umbenannt. Die Gutachter:innen sehen dadurch eine bessere Transparenz hinsichtlich der qualitativen Ausrichtung gegeben.

Den Unterlagen konnten die Gutachter:innen entnehmen, dass die Hochschule den Intervisionsbegriff in verschiedenen Settings unterschiedlich verwendet und stellen insgesamt einen eher inflationären Gebrauch des Begriffs Intervention im Gespräch und den Unterlagen fest. Sie geben der Hochschule den Hinweis, Intervention als Konzept und als Begrifflichkeit im Kollegium in Gesprächen zu schärfen und den Begriff anschließend zielgerichteter zu nutzen.

Weitere Gesprächspunkte auf Modulebene bezogen sich auf die Bezeichnung der Module MSB 7.1 und 7.2 (Lernevaluation 1 und 2) in denen u.a. Intervention, Lehrsupervision und die eigene Supervisionspraxis umgesetzt werden. Die Hochschule hat die Module nach Übernahme des Konzepts von der Universität Bielefeld umbenannt und ist grundsätzlich offen für eine zielführendere Bezeichnung. Die Gutachter:innen scheint die Benennung der Module „Lernevaluation 1“ und „Lernevaluation 2“ irreführend, weil die Bezeichnung wie forschungsmethodologische Module anmutet, sie sollten in ihrer Betitelung in Richtung „Selbstreflexion/Praxisreflexion“ überdacht werden. Die Hochschule hat die Empfehlung der Gutachter:innen aufgegriffen und das Modul in „Rollenkompetenz1“ und „Rollenkompetenz 2“ umbenannt. Die Gutachter:innen halten dies für eine zielführendere Modulbezeichnung.

Die Gutachter:innen lassen sich das Modul MSB 11 „Kolloquium, Berufspolitische Perspektiven und Entrepreneurship“ erläutern. Die Hochschule legt dar, dass hier ein Kolloquium zur Masterarbeit im Umfang von 20 Präsenzstunden angesiedelt ist. Darüber hinaus stellt sich in diesem Modul der Berufsverband DGSv vor und es werden wichtige Informationen zu Entrepreneurship vermittelt. Die Hochschule beschreibt es als Tradition, dass der DGSv am Ende des Studiums zu einer Vorstellung eingeladen wird. Die Gutachter:innen merken an, dass es sinnvoll sein könnte, Kompetenzen zu Entrepreneurship bereits früher im Studium zu vermitteln, schließlich sind viele Studierende bereits während des Studiums einschlägig berufstätig und müssen sich auch mit Fragen zu Versicherungen, Akquise, Räumlichkeiten etc. auseinandersetzen. Die Hochschule erklärt, dass diese Aspekte auch zu Beginn des Studiums behandelt werden, zentral aber erst in Modul MSB 11. Den Gutachter:innen scheint es logischer, das Kolloquium aus dem Modul auszugliedern und ggf. dem Modul zur Masterarbeit zuzuordnen. Die Gutachter:innen empfehlen daher, bereits zu Beginn des Studiums mehr Lehreinheiten zu praktischen Aspekten der eigenständigen Supervisionstätigkeiten (z.B. Versicherungen, Akquise) anzubieten. Ferner empfehlen die Gutachter:innen, das Kolloquium, als Begleitung der Master-Thesis, aus Modul MSB 11 auszugliedern und stattdessen in das Modul MSB 12 zu integrieren, um so die Anfertigung der Masterarbeit gezielter zu unterstützen. Die Hochschule hat die Empfehlung der Gutachter:innen aufgegriffen und die Modulstruktur umgestellt. Das Kolloquium dient nun klar der wissenschaftlichen Begleitung der Masterarbeit.

Der letzte Eintrag im Modulhandbuch stellt eine Zusammenstellung modulübergreifender Studienelemente (MüSe) dar, in welchem alle supervisionsbezogenen Praxistätigkeiten (Praxisreflexion: Moderierte Intervisionsgruppen; Kreditierte Praxis; Lehrsupervision und Balintgruppen) erläutert und modulübergreifend vom ersten bis sechsten Semester dargestellt sind. Die Gutachter:innen begrüßen die übersichtliche Zusammenstellung der gesammelten Praxiselemente der Module MSB 1 bis MSB 11 und können die Erläuterung der Hochschule, dass es sich bei den

MüSe nicht um ein eigenes Modul handelt, nachvollziehen. Um Irritationen zu vermeiden, empfehlen sie der Hochschule im Modulhandbuch die modulübergreifende Übersicht zu den Studienelementen MüSe mit Reflexionscharakter klarer von den regulären Modulen des Modulhandbuch zu trennen und nicht als weiteres (Pflicht-)Modul zu bezeichnen. In den Gesprächen zu den modulübergreifenden Studienelementen fällt den Gutachter:innen auf, dass die dort angegebenen Stundenzahlen zu den verschiedenen praxisbezogenen Supervisionselementen nicht vollständig mit den in den Bezugsmodulen angeführten Stunden übereinstimmen. Die Gutachter:innen empfehlen daher, die angegebenen Zahlen bzgl. der zu erbringenden Supervisionsstunden im Modulhandbuch auf Stimmigkeit und Kongruenz mit den Inhalten der Modulübergreifenden Übersicht zu Studienelementen mit besonderem Reflexionscharakter zu überprüfen. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung den Abschnitt zu den „Modulübergreifenden Studienelementen (MüSe)“ aus dem Modulhandbuch entfernt. Die Gutachter:innen begrüßen die Entscheidung.

Ein abschließender Punkt zum Curriculum und dessen Umsetzung war der Einbezug von Blended-Learning Elementen und den genutzten Lehr- und Lernplattformen. Die Hochschule erklärt, dass u.a. Moodle als Lernplattform für asynchrone Elemente und MS-Teams zum synchronen Austausch genutzt werden. Die technischen Möglichkeiten werden je nach didaktischer Passung eingesetzt. Im Vorläufermodell an der Universität Bielefeld wurden im Studiengang noch mit Studienbriefen gearbeitet, an der Fliegener Fachhochschule werden für diese Elemente einzelne Moodle Räume eingerichtet. Die Gruppen-Intervisionstermine werden online über Teams durchgeführt, die Gruppen finden sich während der Präsenztermine. Insgesamt sind die einzelnen Studiengänge für die Nutzung von Online-Lehr Elementen zuständig, die Hochschule verfügt zur Unterstützung über eine Mitarbeiterin für Mediendidaktik mit einer Expertise im Bereich Inverted Classrooms, zudem ist eine Stelle für Medienentwicklung ausgeschrieben. Die Hochschule und auch der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang setzen nach wie vor auf ein Präsenzkonzept und nutzen Online-Lehre in einem geringen, didaktisch sinnvollen Rahmen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte geklärt werden, ob und inwiefern praktische Übungen von Beratungs- und Supervisionstätigkeiten im Simulationszentrum umgesetzt und angeboten werden können.
- Zu Beginn des Studiums sollten Lehreinheiten zu praktischen Aspekten der eigenständigen Supervisionstätigkeiten (z.B. Versicherungen, Akquise) angeboten werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang nicht vorgesehen, werden bei Interesse aber unterstützt. Die Hochschule ist im Besitz der Erasmus Charta und nimmt am DAAD-Programm PROMOS (finanziert durch das BMBF) zur finanziellen Förderung von studentischer Auslandsmobilität teil. Studierende werden durch das International Office bei der Planung informiert, beraten und unterstützt. Die Fliegener Fachhochschule baut zudem die Möglichkeiten für kurze und „kombinierte“ Mobilitäten sowie die „Internationalisierung zu Hause“ aus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule führt aus, dass der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang nicht unbedingt für eine umfassende Internationalisierung prädestiniert ist. Gleichwohl bieten sich durch die Studienstruktur verschiedenen Mobilitätsfenstern an und die Hochschule ermöglicht über verschiedene Programme und das hochschulische Netzwerk, Auslandserfahrung zu sammeln. Die DGSv kooperiert darüber hinaus mit Organisationen in der Schweiz und Österreich.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen in § 8 der Rahmen-Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind fünf hauptamtliche, professorale Lehrende tätig, die in dem im Studiengang pro Kohorte insgesamt zu erbringenden 31 SWS 85,5 % (26,5 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 14,5 % (2,5 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 85,5 % (26,5 SWS).

Die Leitung des Studiengangs wird eine Professur für Beratung, Fallverstehen und Soziale Arbeit übernehmen, die an der Fliedner Fachhochschule ab September 2024 mit 51 % VZÄ besetzt werden soll. Die designierte Stelleninhaberin ist bereits seit 2022 an der FFH beschäftigt. Gemäß den Standards der DGSv für die Leitung einer Qualifizierung ist diese langjähriges Mitglied der DGSv, verfügt über eine laufende Supervisionspraxis und über einschlägige Fort- und Weiterbildungen in der Beratung von Gruppen und Teams.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Supervision und Beratung“ und das Lehrdeputat hervor.

Gemäß den Standards der DGSv für die Qualifizierung sind Personen, die in der Weiterbildungs- bzw. in der Studienleitung tätig sind, nicht gleichzeitig als Lehrsupervisor:innen tätig.

Um die hochschuldidaktischen Kompetenzen der Lehrenden zu fördern, wird der Bereich Hochschuldidaktik seit dem 1.04.2023 durch eine Referentin für Hochschuldidaktik mit 50 % VZÄ und ab April 2024 in Vollzeit gestärkt. Eine der Aufgaben dieser Referentin ist die Beratung der Lehrenden in didaktischen Fragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der personellen und fachlich sowie methodisch-didaktisch qualifizierten Absicherung der Studiengangsleitung im weiterbildenden Studiengang. Die Hochschule verweist darauf, dass das Studiengangskonzept von der Universität Bielefeld übernommen wurde, dort ist der Studiengang eingestellt worden. Mit dem Studiengangskonzept wurden auch einige Lehrende Professor:innen aus der Universität Bielefeld und das Netzwerk der DGSv zertifizierten Lehrsupervisor:innen (zur Umsetzung der für die DGSv notwendigen Lehrsupervisionseinheiten) übernommen. Die Hochschule ist daher mit der eher ungewöhnlichen Situation konfrontiert, dass bereits vor Start des Studiengangs ein Team von hoher einschlägiger

Professionalität im Hause abgestellt ist. Zwei Professorinnen sind besonders für die Übernahme der Studiengangsleitung prädestiniert, davon ist eine Professorin bereits als designierte Leitung in den Gesprächen vor Ort aufgetreten.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Auswahl der Lehrsupervisor:innen. Die Hochschule legt dar, dass die Studierenden sich die Supervisor:innen für die durch die DGSv vorgeschriebenen Lehrsupervisionseinheiten selbst suchen müssen, dafür aber ein gewachsener Pool an DGSv zertifizierten Supervisor:innen zur Verfügung steht. Dieser muss noch regional bezogen erweitert werden, die Lehrenden gehen von einem deutlichen Interesse im Feld aus. Das Netzwerk der DGSv bietet eine vielversprechende Möglichkeit, Kontakte zu zertifizierten und geeigneten Supervisor:innen herzustellen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend von hauptberuflich tätigen Professor:innen durchgeführt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet. Die Kriterien für die Lehrsupervisor:innen für die zusätzlich zum Workload des Studiengangs zu erbringenden Lehrsupervisionseinheiten sind durch die DGSv vorgegeben und entsprechen deren Richtlinien.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

An der Fliedner Fachhochschule sind Verwaltungsbeschäftigte im Gesamtumfang von derzeit 29,75 Vollzeitäquivalenten tätig. Zusätzlich werden Serviceleistungen im Bereich Personal, IT, Finanzbuchhaltung, Controlling, Einkauf und Immobilienmanagement des Gesellschafters Kaiserswerther Diakonie (KWD) genutzt.

Die Fliedner Fachhochschule Düsseldorf mietet ein denkmalgeschütztes Gebäude mit einer Gesamtfläche von insgesamt 3.350 m² zuzüglich einer Kellerfläche von 700 m² in Düsseldorf an, in der die Bibliothek, Lagerräume und zwei Ateliers untergebracht sind. Zusätzliche 200m² werden in einem weiteren Gebäude genutzt. Zum WiSe 2020/21 hat die Hochschule ein weiteres Gebäude von 1.669 m² bezogen, mit Lehr- und Lernflächen für zusätzliche 513 Studierende, Büroarbeitsplätzen für Lehrpersonal und die Verwaltung. Die Hochschule ist damit für ihren weiteren Aufwuchs zu einer Studierendenschaft bis aktuell (2024) 1.900 Studierende ausreichend ausgestattet. Beide Gebäude sind barrierefrei zugänglich.

In der Bibliothek befinden sich 36 Lese- und Arbeitsplätze mit Stromleiste zum Anschluss von Laptops. Es besteht die Möglichkeit zum kostenfreien Scannen, Kopieren und Drucken. Zudem stehen 24 weitere PC-Arbeitsplätze mit Internet, Office-Programmen, CITAVI und Zugängen zu Datenbanken für Recherchezwecke zur Verfügung. Weitere 30 mobile Laptops können kostenfrei von Studierenden ausgeliehen und im gesamten Gebäude genutzt werden. Das gesamte Fachhochschulgebäude, inkl. aller Lehräumlichkeiten, Aufenthaltsräumen und der Bibliothek, ist mit einem frei zugänglichen WLAN-Netz ausgestattet. Die Mehrzahl der Lehräumlichkeiten ist mit Beamern ausgestattet; für die Seminar- und Gruppenräume stehen transportable Beamer zur Verfügung. Alle Lehrräume sind mit Tafeln/Whiteboards, Flipchart und Metaplanwänden, mehrere auch mit interaktiven Tafeln bestückt.

Für die Online-Lehre und den Austausch von Materialien für die Präsenzlehre werden die E-Learning-Plattform Moodle und das Konferenztool Microsoft Teams genutzt. Damit erhalten Studierende eine kostenfreie E-Mail-Adresse sowie kostenfreien Zugang zum Microsoft Office 365°-Paket und können so u.a. Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Präsentationssoftware über einen Clouddienst gemeinsam nutzen.

Bei der Bibliothek der Fließner Fachhochschule Düsseldorf handelt es sich um eine Freihandbibliothek. Fast der gesamte Bestand steht zur Ausleihe zur Verfügung. Die Bibliothek der FFH versteht sich daneben als „Teaching Library“, die Studierenden Arbeitstechniken für die Benutzung des Bibliotheksbestandes und zur wissenschaftlichen Recherche vermittelt. Dies erfolgt durch Beratungen, Erstsemesterveranstaltungen und Seminare für fortgeschrittene Studierende zur Vermittlung von Informationskompetenz und zur Nutzung von Datenbanken, Literaturverwaltungsprogrammen und richtigem Zitieren.

Bestand der Bibliothek:

- Bücher (Print/Digital): Gesamtbestand ca. 16.000 Medien
- Lizenzierte Datenbanken: CareLit, CINAHL, WISO, Datenbank für Abschlussarbeiten im Rettungsdienst
- Lizenzierte E-Journals: Health and Care Management, Hebamme, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Notfall & Rettungsmedizin, Padua, Pflege, Physician Assistant, Sozial Extra, Soziale Arbeit, Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Zeitschrift für Evidenz, Fortbildung und Qualität im Gesundheitswesen
- Teilnahme an der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB): sie bietet Zugang zu Volltexten wissenschaftlicher Zeitschriften, neuerdings ist sie auch außerhalb des Hochschulnetzes zugänglich (Volltexte: lizenzierte E-Journals der Bibliothek sowie DFG-geförderte Nationallizenzen)
- Fachzeitschriften (Print): 20
- Teilnahme an der Online-Fernleihe des Hochschulbibliotheksentrums (hbz) NRW
- Literaturverwaltungsprogramme CITAVI, Zotero
- Lernprogramm AMBOSS, nutzungsberechtigt: Studiengänge Physician Assistant, Pflege und Gesundheit, Hebammenwissenschaft, Medizinisches Informationsmanagement

Der Zugriff auf die Elektronischen Ressourcen der Bibliothek erfolgt seit Oktober 2022 mit Single Sign-On (SSO) Authentifizierung OpenAthens. Die Registrierung erfolgt ausschließlich mit der Hochschul-E-Mail-Adresse. Das OpenAthens-Konto kann genutzt werden für:

- E-Books im OPAC der Bibliothek
- Datenbanken und E-Journals der Bibliothek (Homepage Bibliothek)
- Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB)

Die Bibliotheksnutzung ist möglich zu den Öffnungszeiten der Bibliothek sowie per Telefon und E-Mail. Die wöchentliche Öffnungszeit der Bibliothek umfasst derzeit 32,5 Stunden. In der Vorlesungszeit ist die Bibliothek wie folgt geöffnet: Montag 08:30 – 17:30 Uhr; Dienstag 08:30 – 16:30 Uhr, Donnerstag, 08:30 – 18:00 Uhr und Freitag, 08:30 – 14:30 Uhr. In der vorlesungsfreien Zeit hat die Bibliothek an allen Wochentagen außer Mittwoch, geöffnet von 09:00 – 16:00 Uhr, an Freitagen von 09:00 -13:00 Uhr. Während des Schließtags am Mittwoch ist die Erreichbarkeit telefonisch und per Mail gegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten das Simulationszentrum INSPIRE (Interprofessionelles Simulationszentrum: Praxis, Interaktion, Reflexion) besichtigen, in dem perspektivisch auch Simulationen von Beratungs- oder Supervisionssituationen im zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang möglich sind. Die Gutachter:innen zeigen sich beeindruckt von der Konzeption und modularen Ausstattung des interprofessionellen Simulationszentrums. Da die Pläne der Studiengangsverantwortlichen für die Nutzung des Simulationszentrums für den Masterstudiengang „Supervision und Beratung“ noch vage waren, die Gutachter:innen sich eine gewinnbringende Nutzung aber gut vorstellen können, empfehlen sie der Hochschule zu klären, ob und inwiefern praktische Übungen von Beratungs- und Supervisionstätigkeiten im Simulationszentrum umgesetzt und angeboten werden können.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule angemessene Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte geklärt werden, ob und inwiefern praktische Übungen von Beratungs- und Supervisionstätigkeiten im Simulationszentrum umgesetzt und angeboten werden können.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 15 der Rahmenprüfungsordnung definiert und geregelt. In der SPO sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Rahmenprüfungsordnung sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Hausarbeiten, Lernportfolios, Präsentationen und eine Abschlussarbeit vor. Im ersten Semester absolvieren die Studierenden zwei Prüfungen, im zweiten Semester drei Prüfungen, vom dritten bis fünften Semester jeweils zwei Prüfungen und im sechsten Semester eine Prüfung und die Abschlussarbeit.

Gemäß § 11 Abs. 6 bis 9 Rahmenprüfungsordnung ist die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls. Die aktive Teilnahme umfasst den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltungen sowie die selbständige Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen. Als regelmäßiger Besuch gilt die Teilnahme an mindestens 80 % der angebotenen Kontaktstunden der jeweiligen Veranstaltung. Bei Teilnahme an 66 % bis 80 % der Kontaktstunden kann die:der Studierende in Abstimmung mit den jeweils Lehrenden eine Äquivalenzleistung erbringen. Wird die Anwesenheit weiter unterschritten oder werden die ggf. gem. § 11 Abs. 8 der Rahmenprüfungsordnung festgelegten besonderen Lern- und Studienleistungen nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist die Veranstaltung zu wiederholen. Modul „MSB 10 Organisationsforschung und Organisationsentwicklung – Projekt“ sieht eine Anwesenheitspflicht vor.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Umsetzung der aktiven Teilnahme und der daraus folgenden Anwesenheitspflicht im Studiengang. Die Hochschule verweist auf das Modul MSB 10, als einziges Modul mit einer Anwesenheitspflicht. Für den Rest der Module müssen die Studierenden nicht zwingend anwesend sein, aber die Dozent:innen sind angehalten, die kompetenzorientierten Prüfungen so zu konzipieren, dass eine regelmäßige Anwesenheit eine Bedingung für eine gelingende Prüfung ist. Die Hochschule versteht sich ausdrücklich als Präsenzhochschule und ist durch einen Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen von der flächendeckenden Anwesenheitspflicht (auch für Lehrende) abgewichen. Der Erlass sieht eine Anwesenheitspflicht an Hochschule nur noch für didaktisch-methodisch gut begründbare Lehrinhalte vor. Im vorliegenden Studiengang geht die Hochschule von einer hohen intrinsischen Motivation der Studierenden aus.

Auf die Nachfrage der Gutachter:innen zum Umgang mit KI im Studium und in Prüfungssituationen erklärt die Hochschule, dass eine Arbeitsgruppe mit dem Thema befasst ist. KI soll vornehmlich beim wissenschaftlichen Schreiben und für die Unterstützung des Schreibprozesses genutzt werden, Überlegungen zu den Auswirkungen auf sinnvolle Prüfungsformen und die Bewertung von Prüfungen werden ebenfalls in der Arbeitsgruppe behandelt. Für die prüfungsbezogenen Fragen sammelt die Hochschule zum Zeitpunkt der Begutachtung alle Bewertungsstandards von Prüfungen der unterschiedlichen Studiengänge. Ziel der Arbeitsgruppe ist eine Handreichung für Studierende und Lehrenden zum Umgang mit KI im Studium und darüber hinaus. Eine Grundsatzentscheidung der Hochschule dahin gehend ist, dass KI genutzt werden darf, die mit deren Unterstützung entstandenen Anteile markiert werden müssen und die Nutzung im Rahmen der

Eigenständigkeitserklärung (u.a. der Abschlussarbeit) transparent gemacht werden muss. Wie es wirklich umgesetzt und eingeführt wird, ist noch nicht entschieden. Die Gutachter:innen begrüßen den proaktiven Umgang der Hochschule mit dem Thema.

Den Unterlagen konnten die Gutachter:innen entnehmen, dass im zweiten Semester die Spitze der Prüfungsbelastung, mit insgesamt drei Prüfungen, zu verzeichnen ist. Die Hochschule legt dar, dass die zentralen Abgabetermine flexibel gehandhabt werden und die Lehrenden den Studierenden bei Verzögerungen entgegenkommen. Viele Prüfungsformen wie Lernportfolios und Referate können zudem bereits während dem Semester bearbeitet werden. Zudem haben die Studierenden damit im zweiten Semester ihr prüfungstechnisch anspruchsvollstes Semester bewältigt, was sich, so die Annahme, psychologisch positiv auswirke. Die Gutachter:innen halten drei Prüfungen in einem Semester in einem Teilzeitstudiengang mit 20 CP pro Semester für vertretbar, die Studierenden bestätigen die Flexibilität der Hochschule bzgl. der Abgabetermine.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen darauf geachtet wurde, die Prüfungen vielfältig und kompetenzorientiert auszugestalten. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen als sachgerecht und angemessen eingestuft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs „Supervision und Beratung“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 20 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben. Prüfungen werden in der zum Ende eines Semesters geplanten Prüfungswoche der Fliedner Fachhochschule abgehalten.

Gemäß § 20 der Rahmenprüfungsordnung können nicht bestandene Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche, insbes. solche im Bachelor- bzw. Mastermodul an anderen Hochschulen, sind anzurechnen.

Neben den hauptamtlich tätigen Professor:innen, die als Bezugsprofessor:innen einzelne Studiengruppen begleiten, stehen allen Studierenden studiengangübergreifend Coachingangebote, Schreibberatung, Methodenberatung, Karriereberatung, Finanzierungsberatung, Beratung in Fragen zu Gleichstellung sowie Inklusion und die Beratung des International Office zur Verfügung. Es werden, online sowie in Präsenz, individuelle Sprechstunden für Studierende angeboten. Auf der Webseite der Hochschule sind alle Beratungsangebote ersichtlich. Zentrale Anlaufstelle ist und Orientierung zu den verschiedenen Beratungsangeboten bietet das Büro des Studierenden-Service.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Kosten für das Studium und die Fortführung der Bezahlung nach dem Ende der Regelstudienzeit. Die Hochschule erklärt, dass die Bezahlung per Credit erfolgt, in der praktischen Umsetzung aber auf die Semester der Regelstudienzeit (488€ pro Monat) umgelegt wird. Nach der Überschreitung der Regelstudienzeit fallen

keine weiteren Studiengebühren an, nur die Semesterbeiträge. Wenn im Lauf der Regelstudienzeit Verzögerungen entstehen, können die Studierenden ein Urlaubssemester beantragen oder verschiedene Erleichterungen über das Programm „Vereinbarkeit Plus“ beantragen (siehe § 15 „Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“). Die Hochschule führt aus, dass sie gemeinnützig und damit nur kostendeckend arbeitet. Es werden Beratungen für Möglichkeiten zur Abfederung der Studiengebühren angeboten, auf der Website findet sich zentral eine Finanzierungsbroschüre, in welcher die verschiedenen Optionen aufgelistet sind. Die Gutachter:innen möchten wissen, ob die insgesamt 25 Sitzungen Lehrsupervision und Balintgruppen auch von den Studiengebühren abgedeckt sind. Die Hochschule legt dar, dass die 25 Sitzungen nicht in den Studiengebühren enthalten sind, dies wird den Bewerber:innen im Erstgespräch und an den Infoabenden vor dem Start des Studiums transparent kommuniziert. Die Gutachter:innen halten das, angesichts der dadurch entstehenden Kosten, für die Studierenden für eine relevante Information. Sie übersehen aber auch nicht die Möglichkeit, durch die eigene, im Rahmen des Studiums zu erbringende Supervisionspraxis, marginale Einnahmen zu generieren. Die Gutachter:innen halten es für notwendig, dass auf der Website transparent erkennbar ist, dass für die Studierenden zusätzliche Kosten für Lehrsupervisionseinheiten und Balintgruppen anfallen, aber auch kleine Einnahmen durch eigene Supervisionsprozesse generiert werden können. Die Hochschule kann die Anmerkung nachvollziehen und hat die Passage auf der Website folgendermaßen erweitert: „Die aktuellen Studiengebühren für den Master Supervision und Beratung belaufen sich auf einen Betrag von 448 € pro Monat im Semester. Neben den Studiengebühren fallen im Studienverlauf zusätzliche Kosten für insgesamt 25 Sitzungen (à 90 Min.) Lehrsupervision und Balintgruppen an. Es können im Studienverlauf Einnahmen über die eigene Supervisionspraxis (45 Sitzungen à 90 Min.) generiert werden.“ Die Gutachter:innen zeigen sich mit dieser Überarbeitung zufrieden.

Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit im Studiengang als gegeben an. Sie konnte sich überzeugen, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die sie problemlos in Anspruch nehmen können. Im Gespräch mit den Studierenden haben die Gutachtenden festgestellt, dass die Prüfungsanforderungen transparent durch die Lehrenden kommuniziert werden und eine planbare und verlässliche Studienorganisation gewährleistet wird. Die anwesenden Studierenden des Studiengangs „Soziale Arbeit“ schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden. Die Termine der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden zu Beginn des Studiums mitgeteilt, was zu einem gut planbaren Studienbetrieb führt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem Studienmodell handelt es sich um einen weiterbildenden berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang. Den besonderen Anforderungen seiner berufstätigen Zielgruppe will der Studiengang dadurch gerecht werden, dass mit 20 CP pro Semester und 25h pro CP ein Workload definiert wird, der aus Sicht der Hochschule mit einer anteiligen Berufstätigkeit (max. 50 % der Normalarbeitszeit) zu vereinbaren ist. Die Integration der Supervision in die eigene berufliche Tätigkeit und die über sechs Semester verteilten zwölf Präsenzblöcke ermöglichen laut Hochschule das Studium in Verbindung mit einer anteiligen Berufstätigkeit.

Das Studienmodell sieht laut Hochschule durch fest geplante Studienblöcke sowie die strukturierte Begleitung des Selbststudiums in synchroner und asynchroner Online-Lehre bestmögliche

Vereinbarkeit mit einem Teilzeitarbeitsverhältnis vor. Die Präsenzzeiten der Module werden in insgesamt 12 x 4 Tagen angeboten (siehe Anlage „Studienverlaufsplan“).

Alle Termine und Fristen werden den Studierenden frühzeitig im Voraus kommuniziert, um die Planbarkeit neben der beruflichen Tätigkeit zu gewährleisten.

Gemäß § 4 Abs. 3 der SPO setzt der Studiengang eine in der Regel mindestens dreijährige, einschlägige qualifizierte Berufserfahrung nach dem Erststudium voraus. Für eine Zertifizierung setzt die DGSv ebenfalls eine mindestens dreijährige Berufserfahrung voraus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen halten das Konzept eines weiterbildenden, berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs mit der von der Hochschule eindeutig definierten Empfehlung einer begrenzten Berufstätigkeit (max. 50 % der Normalarbeitszeit) für umsetzbar. Durch die Nutzung von geringen Blended-Learning Inhalten, in Verbindung mit asynchronen Selbststudienphasen, synchronem Online-Austausch (Intervisionsgruppen) sowie regelmäßigen Präsenzphasen vor Ort an der Hochschule in Düsseldorf, ermöglicht die Hochschule den Studierenden ein zeitlich flexibles Studieren. Die Termine der Präsenzphasen werden von der Hochschule vor Beginn des Studiums für den gesamten Studienverlauf transparent auf der Website des Studiengangs kommuniziert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Methodisch-didaktische Ansätze werden in den Teamsitzungen der Studiengänge und im Rahmen von Studiengangsleitungskonferenzen reflektiert. Die Fliedner Fachhochschule erarbeitet aktuell ein hochschuldidaktisches Konzept, das studierendenzentrierte und innovative Ansätze des E-Learnings und Skills Lab Trainings mit einbezieht und besetzt die Stelle einer Beauftragten für Hochschuldidaktik (siehe Sachstand § 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“).

Für die Aktualisierung des Modulhandbuchs ist die Studiengangsleitung im Austausch mit den Modulverantwortlichen zuständig. Vor jedem Semester findet ein Austausch der Modulverantwortlichen mit den im Modul Lehrenden statt. Darüber hinaus werden modulübergreifende Planungs- und Evaluationskonferenzen min. einmal im Semester durchgeführt, bei denen die Studierenden einbezogen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts vorhanden. Aufgrund der Verbindung der Lehrenden zur DGSv, der Beteiligung an Fachtagungen etc. und den daraus resultierenden internen Diskursen sind die Gutachter:innen der Überzeugung, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums regelhaft überprüft und angepasst werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule bildet im Wesentlichen einen PDCA-Zyklus ab. Die Evaluationsordnung der Hochschule sieht eine regelmäßige Evaluation der Lehrveranstaltungen von hauptamtlich tätigen Professor:innen sowie Lehrbeauftragten vor. Diese wird hauptsächlich digital durchgeführt. Folgende Evaluationen werden an der FFH durchgeführt: Lehrevaluation, Absolvent:innenbefragung, Erstsemesterbefragung und die Evaluation der Beratungsangebote.

Die Ergebnisse der studiengangübergreifenden Evaluationsberichte werden in der Studiengangsleitungs-konferenz diskutiert, studiengangbezogene Ergebnisse werden zwischen Rektorat und der jeweiligen Studiengangsleitung sowie den einzelnen hauptamtlich Lehrenden besprochen. Es werden Maßnahmenpläne auf der Grundlage der Gespräche vereinbart, deren Umsetzung durch die QM-Beauftragte und das Rektorat gesteuert wird. Die Studiengangsleitungen reflektieren ihrerseits die Ergebnisse der Lehrevaluation in Veranstaltungen, die von Lehrbeauftragten durchgeführt werden (im persönlichen Gespräch mit denselben). Auch hier werden Verbesserungsstrategien vereinbart. Bei Nichteignung von Lehrbeauftragten werden Lehraufträge nicht noch einmal vergeben. Die Entscheidung darüber liegt bei den studiengangsverantwortlichen Professor:innen.

Es gibt regelmäßige Lernkonferenzen unter den Studierenden sowie Studiengruppensprecher:innen und gewählten Vertreter:innen der Studierenden im Studierendenrat. Letztere nehmen an Gremien wie dem Senat und an Berufungsverfahren teil.

Seit 2016 werden an der Fliegener Fachhochschule Düsseldorf Verbleibstudien unter den Absolvent:innen durchgeführt, und zwar nach einer einjährigen (Wieder-) Einmündung in die berufliche Praxis, um Auskunft über die weiteren Karriere- und Bildungswege zu geben. Der aktuelle Absolvent:innenbericht aus dem Jahr 2020 zeigt, dass sich die Absolvent:innen der etablierten Studiengänge der Fliegener Fachhochschule gut am Arbeitsmarkt platzieren konnten. Im Vergleich zum Vorjahr fällt die Erwerbstätigenquote dieser Absolvent:innen etwas geringer aus, jedoch sind die Absolvent:innen häufiger in Vollzeit und unbefristet beschäftigt. Der Anteil mit einer „akademiker:innenadäquaten“ Vergütung stieg deutlich an. Die retrospektive Zufriedenheit mit dem Studium und der Hochschule fällt in den etablierten Studiengängen bislang überwiegend positiv aus; dies deutlicher als im Vorjahr. Die Absolvent:innen der etablierten und vor Ort befragten Studierenden der Sozialen Arbeit würden ihr Studienfach i.d.R. wieder wählen und dieses auch an der Fliegener Fachhochschule erneut studieren wollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich, weshalb die vorliegende Absolvent:innenbefragung aus dem zurückliegenden Jahr 2020 stammt (und nicht aktueller ist), und wie der geplante Zyklus von hochschulweiten bzw. studiengangbezogenen Absolvent:innenbefragungen gemäß den Qualitätssicherungsvorgaben der Hochschule geplant ist. Die Hochschule verweist diesbezüglich u.a. auf die Verwerfungen durch die Pandemiesituation. Im Normalbetrieb werden hochschulweite Absolvent:innenbefragungen, inkl. Berücksichtigung der einzelnen Studiengänge, im Jahresrhythmus durchgeführt, so die Hochschule. Zum Zeitpunkt der Begehung plant die Hochschule darüber hinaus die Etablierung eines hochschulweiten Studiengangsmontoring ein, um gleichförmige und damit vergleichbare Daten zu generieren. Die Hochschule betreibt zudem eine aktive Alumniarbeit, verfügt über eine Alumnibeauftragte, ein Alumnikonzept und lädt die Absolvent:innen regelmäßig zu Vorträgen, Weiterbildungsangeboten und anderen Veranstaltungen an die Hochschule ein, Maßnahmen, die auch für den zu akkreditierenden Studiengang vorgesehen sind. Zweimal jährlich wird laut Hochschule eine Absolvent:innenfeier für die aktuellen Absolvent:innen (auch des zu akkreditierenden Studiengangs) ausgerichtet. Die Hochschule verweist diesbezüglich auch auf Erfahrungen im Vorläufermodell an der Universität Bielefeld hin, gemäß dem die Absolvent:innen hochgradig vernetzt sind und sich insbesondere in die Netzwerke der

DGSv einfinden. Die Absolvent:innen des Studiengangs sollen nach dem Abschluss des Studiums u.a. als Lehrbeauftragte an Hochschulen oder Lehrsupervisor:innen tätig werden.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die systematische Weitergabe der Ergebnisse der Lehrevaluationen an die Beteiligten, speziell an die befragten Studierenden. Die Hochschule legt dar, dass in den Studiengangsgesprächen z.T. Ergebnisse, aber vor allem abgeleitete Maßnahmen kommuniziert werden. Darüber hinaus liegt es im Ermessen der Lehrenden, die Ergebnisse mit den Studierenden zu besprechen. Da die modulbezogenen Evaluationen zumeist in der letzten Lehrveranstaltung des Semesters durchgeführt werden, bietet sich hierzu nur bei einigen Lehrenden, welche die Befragungen früher durchführen, eine Möglichkeit zur Rückmeldung. Die Gutachter:innen stellen fest, dass derzeit keine systematische Rückmeldung der Ergebnisse der Evaluationen an die Beteiligten stattfindet und dies im aktuellen Evaluationskonzept auch nicht explizit vorgesehen ist. Die Gutachter:innen sehen es daher als notwendig, dass alle Beteiligten der Lehrevaluationen über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren sind; insbesondere die Studierenden. Die Hochschule erklärt dazu im Nachgang der Begehung, dass es gelebte Praxis ist, dass Studierende auch über die Plattform Moodle bzw. per E-Mail durch die Studiengangsleitungen über die Ergebnisse der Lehrevaluation informiert werden. Die Evaluationsordnung der Fliedner Fachhochschule wird derzeit überarbeitet, dort diese Praxis ebenfalls festgehalten. Die Evaluationsordnung wird im Juli und August 2024 u.a. in Dozierendenkonferenz und Rektorat diskutiert und soll in der Senatssitzung vom 26. September 2024 verabschiedet werden. Die Gutachter:innen begrüßen diese Änderung und halten den Vorschlag nach der erfolgten Umsetzung im September 2024 für obsolet.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem der Hochschule prinzipiell einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Lehrevaluation, Workload-Erhebungen, Absolvent:innenbefragungen und die Evaluation der Beratungsangebote zum Einsatz. Darüber hinaus nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis, dass künftig ein einheitliches Studiengangsmonitoringsystem für alle Studiengänge etabliert. Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und laut Aussagen der Studierenden Kritik in den ernst genommen und schnell eingebunden wird. Die von der Hochschulleitung dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachter:innen bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Alle Beteiligten der Lehrevaluation sind über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Im Gender- und Diversity-Konzept der Fliedner Fachhochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studierende sind Konzepte für besondere Lebenslagen der Studierenden beschrieben. Die Hochschule hat eine gewählte Gleichstellungsbeauftragte und zwei Inklusionsbeauftragte. Im Zulassungs- und Prüfungsausschuss werden regelmäßig Anträge von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung auf Nachteilsausgleich im Prüfungsgeschehen unter Beratung durch die Inklusionsbeauftragte entschieden. Ein Zusatz zum Studienvertrag „Vereinbarkeit Plus“ regelt eine Flexibilisierung der Studienzeit für solche Personengruppen, die belastende Sorgeverpflichtungen gegenüber Angehörigen wahrnehmen. Das Beratungsangebot der Inklusionsbeauftragten ist auf der Webseite der Hochschule veröffentlicht.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung bzw. mit chronischer oder längerfristiger Erkrankung ist in § 17 der Rahmenprüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden berichten vor Ort von der Umsetzung des Programms „Vereinbarkeit Plus“, durch das Flexibilisierungen in der Studienzeit für Personen mit Sorgeverpflichtungen vereinbart werden können. Die Hochschule kommt Studierenden, die sich z.B. um Kinder oder Angehörige kümmern müssen, unkompliziert und flexibel entgegen, Es werden Beratungen angeboten. Auch werden Urlaubssemester und ein flexibler Studienverlauf ermöglicht. Insgesamt nehmen die befragten Studierenden eine Politik der offenen Türen und kurze Wege an der Hochschule wahr, sie schätzen dies ausdrücklich. Die Studierenden bestätigen im Gespräch, dass auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen wird und gemeinsam versucht wird, je individuelle Lösungen zu finden. Nach Einschätzung des Gutachter:innengremiums verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie geht diesbezüglich begründet davon aus, dass diese Konzepte im Studiengang umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StudakVo des Landes Nordrhein-Westfalen an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Der Studiengang orientiert sich u.a. am Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse auf Master-Niveau vom 17.02.2017 sowie an den für die Akkreditierung (nachgeordneten) Standards des Berufs- und Fachverbands Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e. V. (DGSv). Sind alle für den DGSv notwendigen Supervisionseinheiten absolviert, werden die Absolvent:innen als Supervisor:in der Deutschen Gesellschaft für Supervision zertifiziert.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Frau Prof. Dr. Monika Althoff, IU Internationale Hochschule

Frau Prof. Dr. Yvette Völschow, Universität Vechta

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Frau Tina Heitmann, Freiberufliche Supervisorin

c) Vertreter:in der Studierenden

Frau Melanie Raschke, Universität Kassel

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen keine Daten zum Studiengang vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.01.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	22.12.2023
Zeitpunkt der Begehung:	14.05.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Lehrende und Programmverantwortliche, Studieninteressierte und Studierende des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Simulationszentrum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden

künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

